

Aus der Rechtsprechung

Strafrecht

Nebenklage im Sicherungsverfahren

§§ 395, 414 StPO

Die Nebenklage ist auch im Sicherungsverfahren zulässig. Mit der nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 bezweckten Schutzgedanken der Nebenklage soll das Tatopfer auch vor ungerechtfertigten Verantwortungszuweisungen bewahrt werden; dies erfordert die Zulässigkeit der Nebenklage im Sicherungsverfahren.

OLG Hamburg, Beschl. v. 15.9.2000 – 1 Ws 191/00 – abgedruckt in NJW 2001, 238 ff.

(so auch OLG Hamburg Beschl. v. 27.3.97 – 3 Ws 29/97 – NJW 97, 1719 im Anschluß an OLG Köln NJW 93, 3279, OLG Frankfurt/M. NJW 94, 3243, OLG Düsseldorf, JR 99, 253, OLG Dresden Beschl. v. 12.2.99 – 1 Ws 28/99, OLG Nürnberg, NJW 99, 3647, OLG Saarbrücken, NStZ 97, 454 – a.A. BGH, NStZ 99, 312, OLG München, MDR 94, 402, OLG Karlsruhe, Justiz 2000, 68, OLG Oldenburg NStZ-RR 96, 310)

Arbeitsrecht

Weihnachtsgeld im Mutterschutz – einzelvertraglich –

§§ 3, 6, 11, 14 MuSchG, 611 BGB

Eine Weihnachtsgratifikation, die als „arbeitsleistungsbezogenes“ Entgelt bezahlt wird, entsteht auch während der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt.

BAG, Urt. v. 25.11.98 – AZR 595/97 – abgedruckt in Betriebs-Berater 99, 1764 f = EzA § 611 BGB Gratifikation / Prämie 152

Weihnachtsgeld im Mutterschutz – tariflich –

§§ 3, 6, 14 MuSchG

Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 MuSchG ist als Entgeltfortzahlung i.S. des Tarifvertrages zu verstehen.

Daher tritt keine Minderung der Weihnachtsgratifikation ein für Zeiten des Mutterschutzes gem. §§ 3, 6 MuSchG, auch wenn Minderungen tariflich bei Sonderzahlungen vorgesehen sind, für Zeiten, in denen weder Anspruch auf Gehalt noch Gehaltsfortzahlungen besteht.

BAG Urt. v. 24.2.99 – 10 AZR 258/98 – abgedruckt in Betriebs-Berater 99, 1763 f = EzA § 4 TVG Verkehrsgewerbe Nr. 4

Hinweis der Redaktion: Siehe zu Mutterschutz und Weihnachtsgeld auch EuGH Urt. v. 21.10.99 – Rs C 333/97 „Susanne Leven“ NZA 99, 1325 ff = EzA Art. 119 EWG-Vertrag Nr. 57 insoweit positiv.

Urlaubsgeld im Erziehungsurlaub – tariflich –

Setzt der Tarifvertrag – hier TV über Sonderzahlung (Urlaubsgeld und Sonderzuwendung) für die Arbeitnehmer/innen im Hessischen Einzelhandel i.d.F. vom 16./17.6.1993 und 24./25.9.1996, §§ 2, 3 – lediglich das Bestehen des Arbeitsverhältnisses vor-

aus, entsteht der Urlaubsgeldanspruch auch dann, wenn die Arbeitnehmerin keinen tariflichen Urlaub im Kalenderjahr in Anspruch genommen hat, sondern sich das ganze Jahr im Erziehungsurlaub befunden hat.

BAG Urt. v. 19.1.1999 – 9 AZR 204/98 – abgedruckt in NZA 99, 1223

Hinweis der Redaktion: Es kommt bei Sonderzuwendungen / Gratifikationen stets auf die genaue Formulierung des Tarifvertrages oder der Einzelabrede an, ob tatsächlich Ansprüche im Erziehungsurlaub entstehen. Zu beachten sind dabei z.B. BAG, Urt. v. 12.1.2000 – 10 AZR 840/98 (NZA 2000, 944 f.), EuGH Urt. v. 21.10.99 – RS C 333/97 „Susanne Leven“ NZA 99, 1325 ff. = EzA Art. 119 EWG-Vertrag Nr. 57, insoweit negativ.

Mutterschutz und Firmenwagen

§§ 3, 4, 6, 11, 14 MuSchG

Gehören Sachbezüge, wie die Benutzung des Firmenwagens, zum Arbeitsentgelt und ist der Firmenwagen unbeschränkt und unwiderruflich zu privatem Gebrauch überlassen, so bleibt der Anspruch auch während der Mutterschutzfrist gem. §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG bestehen, ebenso während der Beschäftigungsverbote gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 MuSchG.

Ein solcher Anspruch erwächst der Arbeitnehmerin aus §§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 11 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, da zum ausgleichenden Durchschnittsverdienst im Rahmen des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld auch Sachbezüge zählen.

Die Vorschrift des § 14 MuSchG ist auch, wenn sie Sachbezüge erfaßt, verfassungsgemäß.

BAG Urt. v. 11.10.2000 – 5 AZR 240/99 – abgedruckt in EzA § 14 MuSchG Nr. 15.

Aus dem Recht der EG

Neue EU-Richtlinien

1.

Richtlinie 2000 / 43 / EG des Rates vom 29.6.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Fundstelle: EUR-Lex: Geltendes Gemeinschaftsrecht – Dokument 300L0043; <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>

2.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Fundstelle: EUR-Lex: Geltendes Gemeinschaftsrecht – Dokument 300L0078; Amtsblatt Nr. L 303 v. 2.12.2000, S. 16-22

UN-Kriegsverbrechertribunal

Das Urteil in Sachen Kordic und Cerkez ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

<http://www.un.org/icty/kordic/trial/judgment/index.htm>